

II-3196 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 30.037/12-15/1973

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 25. Jänner 1974

Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

1495/A.B.  
zu 1503 /J.  
Präs. am 25. Jan. 1974

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Gruber und Genossen betreffend Verwendung von Mitteln des Arbeitsmarktförderungsgesetzes für Investitionen einer Firma (Nr. 1503/J)

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Gibt es Präzedenzfälle für ein derartiges Subventionsansuchen einer Firma und für dessen Bewilligung?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich darf ich feststellen, daß Ziel der Gewährung von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz im Falle betrieblicher Schwierigkeiten nicht die Stützung des betreffenden Betriebes, sondern die Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ist, hinsichtlich derer dies volkswirtschaftlich sinnvoll und arbeitsmarktpolitisch vertretbar ist.

Beihilfebegehren auf Gewährung eines Zuschusses gem. § 27 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Arbeitsmarktförderungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21.3.1973 BGBl.Nr.173, standen schon vor dem gegenständlichen Begehren in Behandlung und wurden mit Zustimmung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik genehmigt. Die Politik, die in diesen Förderungsmaßnahmen zum Ausdruck kommt, wurde einvernehmlich

mit den Wirtschaftspartnern festgelegt und hat in der Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr.173/1973, die eine neue Formulierung des § 28 Arbeitsmarktförderungsgesetz brachte, ihre gesetzliche Ausprägung erhalten. Die erwähnte Bestimmung der Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz, die den Anwendungsbereich der Förderungsmaßnahmen zur Bekämpfung kurzfristiger betrieblicher Beschäftigungsschwierigkeiten erweitert und verstärkt hat, fand die einhellige Zustimmung des Nationalrates.

#### Zu Punkt 2 der Anfrage

"Wenn nein, womit begründen Sie die Tatsache, daß einer Firma eine notwendige Investition unter Hinweis darauf, daß sie ansonsten ihre Produktion einstellen müßte und damit Arbeitskräfte freigesetzt würden, sich aus Mitteln des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bezahlen läßt?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Eine Beantwortung ist im Hinblick auf die Bejahung der Frage 1 nicht erforderlich.

#### Zu Punkt 3 der Anfrage

"Weshalb wurde dieser Firma, die noch dazu im Besitz der Republik Österreich steht, ein Investitionszuschuß gewährt, wodurch auf dem Umweg über die Mittel des Arbeitsmarktförderungsgesetzes die Republik Österreich subventioniert wird - noch dazu in einem quasi Monopolbetrieb?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Bei der Prüfung von Beihilfebegehren haben nach der Zielsetzung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte im Vordergrund zu stehen. Wenn die in diesem Sinne durchzuführende Prüfung ergibt, daß eine Förderung

- 3 -

volkswirtschaftlich sinnvoll und arbeitsmarktpolitisch vertretbar ist, um die betroffenen Arbeitsplätze zu sichern, kann die Frage nach dem Eigentümer eines Unternehmens auf die zu treffende Entscheidung keinen Einfluß mehr haben. Im konkreten Fall ergab sich nach Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung, daß die gefährdeten Arbeitsplätze nur durch die Gewährung des begehrten Investitionszuschusses gesichert werden können. Der Umstand, daß es sich um einen "quasi Monopolbetrieb" handelt, spricht nicht gegen die Förderung; er spielte im vorliegenden Fall insofern sogar eine Rolle für die positive Erledigung, weil bei einer Schließung des Betriebes den hochspezialisierten und zum größten Teil älteren Arbeitskräften keinerlei geeignete Ersatzarbeitsplätze hätten angeboten werden können. Im Hinblick auf die Altersstruktur der betroffenen Arbeitnehmer wäre auch eine Umschulung kostenmäßig nicht vertretbar und kaum zumutbar gewesen.

#### Zu Punkt 4 der Anfrage

"Ist Ihnen bekannt, daß die Firma Wien Film Ges.m.b.H. aus Mitteln des Budgets für 1974 8,7 Mill.S an Förderungsausgaben veranschlagt hat; wenn ja, wurde diese Tatsache in die Beurteilung des Zuschußansuchens derselben Firma betreffend Arbeitsmarktförderung mitberücksichtigt?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Der Betrieb wurde, wie bereits erwähnt, von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Firma Wien Film Ges.m.b.H. vergibt keinerlei Förderungsmittel. Der in der Anfrage genannte Betrag von 8,7 Mill.S wäre auch insofern unrichtig, falls damit die Bundesmittel, die der Wien Film Ges.m.b.H. 1974 zur Verfügung

- 4 -

- 4 -

gestellt werden, gemeint sein sollten, da der diesbezügliche Betrag 5 Mill.S ausmacht. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik wurde bei seinen Beratungen zum gegenständlichen Antrag von Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen über die Maßnahmen seitens des Bundes zur Kapitalausstattung des Unternehmens informiert.

Zu Punkt 5 der Anfrage

"Ist in Zukunft beabsichtigt, auch derartige Zuschußansuchen von anderen, auch privaten Firmen aus Mitteln des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu bewilligen?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Begehren von Beihilfen im Zusammenhang mit kurzfristigen und längerfristigen betrieblichen Beschäftigungsschwierigkeiten werden selbstverständlich auch in Zukunft wie bisher - auf die Ausführung zu Punkt 1 der Anfrage wird hingewiesen - in gleich gelagerten Fällen unabhängig von den Besitzverhältnissen in gleicher Weise behandelt werden.

